

VOLKSKAMMER
der
Deutschen Demokratischen Republik
10. Wahlperiode

Drucksache Nr. 165

A n t r a g

des Ministerrates der
Deutschen Demokratischen Republik
vom 19. Juli 1990

Die Volkskammer wolle beschließen:

G e s e t z

über die Sicherung und Nutzung der personenbezogenen
Daten des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit /
Ambtes für Nationale Sicherheit

vom

Lothar de Maizière
Ministerpräsident

G e s e t z

über

die Sicherung und Nutzung der personenbezogenen Daten des
ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für
Nationale Sicherheit

vom 1990

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist,

1. den einzelnen davor zu schützen, daß er durch den Umgang mit den vom ehemaligen Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit über ihn gesammelten personenbezogenen Daten in seinen Persönlichkeitsrechten beeinträchtigt wird,
2. den Zugriff auf die personenbezogenen Daten des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit für die Rehabilitierung zu ermöglichen,
3. Beweismittel im Rahmen von Strafverfahren, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit durchgeführt werden, zu sichern sowie
4. die parlamentarische Kontrolle der Sicherung, Nutzung und Vernichtung der personenbezogenen Daten des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit zu gewährleisten.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Personenbezogene Daten in Unterlagen im Sinne des Gesetzes sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person.

(2) Unterlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Akten, Schriftstücke, Karten, Pläne sowie Träger von Daten-, Bild-, Film-, Ton- und sonstige Aufzeichnungen, die beim Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit entstanden, in deren Besitz (Gewahrsam) übergegangen oder diesen zur Nutzung überlassen worden sind.

(3) Keine Unterlagen im Sinne dieses Gesetzes sind generelle Regelungen, wie Dienstvorschriften, Befehle, Weisungen und andere den Dienst im Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit allgemein regelnde Vorschriften oder Lageberichte.

§ 3

Aufbewahrungsort

Die personenbezogenen Daten in Unterlagen sind zentral in einem Sonderdepot zu lagern. Sie sind gegen unbefugten Zugriff zu sichern und dürfen nur nach Maßgabe dieses Gesetzes übermittelt oder genutzt werden.

§ 4

Sonderbeauftragter mit Beirat

(1) Die Verwaltung des Sonderdepots obliegt einem Sonderbeauftragten mit einem Beirat, der als ehrenamtliches Kollegialorgan den Sonderbeauftragten in seiner Amtsführung berät und unterstützt.

(2) Der Sonderbeauftragte wird auf Vorschlag des Ministerrates der DDR von der Volkskammer mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder gewählt. Der Beirat besteht aus drei Persönlichkeiten, von denen jeweils eine auf Vorschlag der katholischen, der evangelischen Kirche und des Präsidiums der Volkskammer durch den Ministerrat berufen wird.

(3) Sonderbeauftragter und Mitglieder des Beirates müssen am 01. Oktober 1989 Bürger der DDR gewesen sein.

(4) Der Sonderbeauftragte ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er untersteht der Rechtsaufsicht des Ministerrates. Dem Sonderbeauftragten ist die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

(5) Die Mitglieder des Beirates üben ihr Ehrenamt unparteiisch und nur ihrem Gewissen unterworfen aus. Auskünfte über ihre Tätigkeit oder über im Rahmen derselben gewonnene Erkenntnisse dürfen von ihnen ausschließlich mit Zustimmung des Vorsitzenden des Ministerrates erteilt werden.

(6) Die Amtszeit des Sonderbeauftragten und des Beirates beträgt drei Jahre. Eine einmalige Wiederwahl des Sonderbeauftragten und die Wiederberufung der Mitglieder des Beirates bei entsprechendem Vorschlag gemäß Abs. 2, Satz 2 sind zulässig.

(7) Die parlamentarische Kontrolle über die Durchführung dieses Gesetzes obliegt dem Sonderausschuß der Volkskammer zur Kontrolle der Auflösung des Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit.

§ 5

Sicherungsmaßnahmen

Zur Sicherung der personenbezogenen Daten in Unterlagen sind durch den Sonderbeauftragten Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind:

1. Unbefugten den Zugang zum Sonderdepot zu verwehren,

2. zu verhindern, daß Unterlagen gemäß § 2 unbefugt gelesen, kopiert, verändert, entfernt, gelöscht, vernichtet oder übermittelt werden können,
3. zu gewährleisten, daß den zur Benutzung Berechtigten ausschließlich die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Unterlagen zugänglich gemacht werden,
4. zu gewährleisten, daß überprüft und festgestellt werden kann, von wem an welche Stelle und/oder Person personenbezogene Daten aus Unterlagen gemäß § 2 übermittelt wurden,
5. zu verhindern, daß bei Übergabe, Übersendung, Übermittlung und beim Transport von Unterlagen gemäß § 2 ein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Löschen noch eine andere Form der Beeinträchtigung des Zustandes oder Bestandes der Unterlagen stattfinden kann.

§ 6

Nutzungsrechte

(1) Zum Schutze der Persönlichkeitsrechte des Bürgers sind die personenbezogenen Daten in Unterlagen im Sinne dieses Gesetzes grundsätzlich gesperrt. Die Nutzung für geheimdienstliche Zwecke ist verboten.

(2) Eine Nutzung personenbezogener Daten in Unterlagen ist für die Zwecke des § 1 dieses Gesetzes zulässig. Eine Nutzung für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn es zur Verfolgung von Verbrechen im Sinne § 1, Absatz 3 StGB, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen und in der DDR rechtswidrig nicht verfolgt wurden, notwendig ist,

(3) Die Herausgabe von Akten für Rehabilitierungs-, Kassations- und Wiederaufnahmeverfahren erfolgt auf Anforderung an Gerichte und die Staatsanwaltschaft. Nach Abschluß der Verfahren sind die Akten zurückzugeben.

(4) Einsicht in Unterlagen gemäß § 2 wird auf Antrag in Bezug auf Abgeordnete der Volkskammer der DDR und der Kandidaten/ Abgeordneten der Landtage in der DDR gewährt. Antragsberechtigt sind der betroffene Kandidat/Abgeordnete, die ihn nominierende Partei oder andere politische Vereinigung und die jeweilige Fraktion. Eine Einsichtgewährung erfolgt nur mit Zustimmung des Betroffenen.

§ 7

Auskunft an Bürger

(1) Der Sonderbeauftragte erteilt Bürgern auf schriftlichen Antrag Auskunft über die in den Unterlagen gemäß § 2 zu seiner Person gesammelten personenbezogenen Daten, wenn der Bürger tatsächliche Anhaltspunkte dafür glaubhaft macht, daß er durch die Nutzung der Daten Schaden erlitten hat oder zum Zeitpunkt der Antragstellung erleidet. Letzteres ist zu vermuten, wenn er glaubhaft macht, daß er bei der Datenerhebung freiheitsentziehenden Maßnahmen oder Zwang ausgesetzt war; es ist nicht schon dann zu vermuten, wenn die Datenerhebung unter Durchbrechung des Post- und Fernmeldegeheimnisses, des Steuergeheimnisses oder im Schutzbereich der Wohnung erfolgte.

(2) Die Auskunft darf personenbezogene Daten Dritter nur enthalten, wenn dies zur Beseitigung der Schäden oder zur Entschädigung erforderlich ist und schutzwürdige Interessen Dritter nicht überwiegen.

§ 8 Fristen

Bürger haben das Recht, Auskunft bis zu einem Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes zu beantragen. Im übrigen gelten die Fristen des Rehabilitierungsgesetzes und die Vorschriften über die Verjährung der Strafverfolgung.

§ 9 Strafbestimmungen

(1) Wer unbefugt von diesem Gesetz geschützte personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind,

1. übermittelt, speichert oder verändert oder
2. sich verschafft oder veröffentlicht

wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Handelt der Täter entgegen dem in § 6, Absatz 1, Satz 2 dieses Gesetzes bestimmten Verbot oder gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe.

(3) In besonders schweren Fällen kann auf Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren erkannt werden. Ein besonders schwerer Fall liegt vor, wenn die schädigenden Auswirkungen oder der erlangte Vorteil sehr hoch sind.

(4) Bestraft wird nicht, wer als Beteiligter an der Erfassung, Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die geeignet waren oder sind dem davon Betroffenen Schaden zuzufügen und/oder Schaden zufügten, freiwillig gegenüber Befugten aussagt und damit der Zweckbestimmung dieses Gesetzes gemäß § 1 dient; das gilt auch für denjenigen, der anderweitig in den Besitz personenbezogener Daten gelangt ist.

§ 10

Schlußbestimmungen, Inkrafttreten

(1) Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz erläßt der Ministerrat.

(2) Soweit das Verfahren der Durchsetzung dieses Gesetzes die Zeit nach der Herstellung der deutschen Einheit betrifft, ist die Fortgeltung zu erwirken oder auf geeignete Anpassungsbestimmungen, insbesondere unter Beachtung der Länderstrukturen auf dem Territorium der DDR, hinzuwirken.

(3) Das Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.